

[Aufbauschemata Zivilrecht / ZPO](#)

BGB: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Zivilprozessrecht

Bearbeitet von

Von Dr. Tobias Langkamp, Rechtsanwalt und Repetitor, und Frank Müller, Rechtsanwalt und Repetitor

17., überarbeitete Auflage 2019. Buch. VII, 350 S. Softcover

ISBN 978 3 86752 628 9

Format (B x L): 14,8 x 21,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Interesse des Anspruchstellers ist gerichtet auf ...

- II. Primärleistung: Erfüllung ⇒ **S. 4**
- III. Primärleistung: Nacherfüllung ⇒ **S. 9**
- IV. Schadensersatz ⇒ **S. 16**
- V. Herausgabe/Rückzahlung/Wertersatz ⇒ **S. 70**
- VI. Nutzungersatz ⇒ **S. 102**
- VII. Verwendungersatz ⇒ **S. 107**
- VIII. Aufwendungsersatz ⇒ **S. 112**
- IX. Surrogat/Erlös ⇒ **S. 124**
- X. Auskunft ⇒ **S. 125**
- XI. Unterlassung/Beseitigung ⇒ **S. 126**
- XII. Duldung der Zwangsvollstreckung ⇒ **S. 131**
- XIII. Abgabe einer Willenserklärung ⇒ **S. 138**

**Anspruchs-
grundlage**

I. Vertragliche Ansprüche

▪ **Primärleistung**

- Erfüllung
- Nacherfüllung (in Form von Nachlieferung/Neuerstellung oder Mangelbeseitigung)

▪ **Sekundärleistung**

- Rückzahlung/Rückgabe
- Minderung
- Schadensersatz
- Aufwendungsersatz
- Herausgabe eines Surrogats

1. vor vertragsähnlichen Ansprüchen zu prüfen, weil

- Haftungsmaßstab des intendierten Vertrages sich auf Ansprüche wegen vorvertraglichen Verschuldens (**§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 3***) erstrecken kann;
- vertragliches Gewährleistungsrecht vorrangig vor Ansprüchen aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 3 sein kann und die Anfechtbarkeit nach § 119 Abs. 2 ausschließt;
- ein Vertrag die Geschäftsführung ohne Auftrag ausschließt.

2. vor dinglichen Ansprüchen zu prüfen, weil

- sich aus Vertrag Recht zum Besitz ergeben kann, sodass §§ 985 ff. ausgeschlossen sind;
- Vertrag verbotene Eigenmacht ausschließen kann, sodass § 861 ausgeschlossen ist;
- Vertrag Ansprüche aus § 1007 ausschließen kann.

3. vor deliktischen Ansprüchen zu prüfen, weil

- vertraglicher Haftungsmaßstab sich auf deliktischen Haftungsmaßstab der §§ 823 ff. auswirken kann;
- Vertrag Rechtfertigungsgrund sein kann.

4. vor bereicherungsrechtlichen Ansprüchen zu prüfen, weil

- Vertrag Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff. sein kann;
- Vertrag Leistungsbeziehungen im Rahmen der §§ 812 ff. festlegt.

II. Vertragsähnliche Ansprüche

- § 122 bei Anfechtung
- § 179 bei Vertretung ohne Vertretungsmacht
- § 313 Vertragsanpassung bei Störung der Geschäftsgrundlage
- §§ 677 ff. Geschäftsführung ohne Auftrag
- §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 3, 241 Abs. 2 Pflichtverletzung in rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen

*Im Folgenden sind §§ ohne Gesetzesangabe solche des BGB.

II. Vertragsähnliche Ansprüche (Fortsetzung)

1. **vor dinglichen Ansprüchen zu prüfen, weil**
 - aus berechtigter GoA sich Recht zum Besitz ergeben kann, sodass §§ 985 ff. ausgeschlossen sind;
 - berechnigte GoA verbotene Eigenmacht ausschließen kann, sodass § 861 ausgeschlossen ist;
 - berechnigte GoA Ansprüche aus § 1007 ausschließen kann.
2. **vor deliktischen Ansprüchen zu prüfen, weil**
 - Haftungsmaßstab vorvertraglicher Schuldverhältnisse auf deliktische Haftung der §§ 823 ff. durchschlagen kann;
 - berechnigte GoA im Rahmen der §§ 823 ff. ein Rechtfertigungsgrund sein oder den Haftungsmaßstab mildern kann.
3. **vor bereicherungsrechtlichen Ansprüchen zu prüfen, weil**
 - berechnigte GoA Rechtsgrund i.S.v. §§ 812 ff. sein kann.

III. Dingliche Ansprüche

- Primäransprüche
 - Herausgabe
 - Grundbuchberichtigung
 - Duldung der Zwangsvollstreckung
 - Unterlassen
- Sekundäransprüche
 - Schadensersatz
 - Nutzungsersatz
 - Verwendungsersatz

1. **vor deliktischen Ansprüchen zu prüfen, weil**
die §§ 987 ff., 2018 ff. und § 1007 Abs. 3 S. 2 für Schadensersatz spezielle Regelungen enthalten, welche die §§ 823 ff. verdrängen.
2. **vor bereicherungsrechtlichen Ansprüchen zu prüfen, weil**
die §§ 987 ff., 2018 ff. und § 1007 Abs. 3 S. 2 ebenfalls für Nutzungs- und Verwendungsersatz spezielle Regelungen enthalten, welche die §§ 812 ff. verdrängen.

IV. Deliktische Ansprüche

- §§ 823 ff.
- §§ 7, 18 StVG
- § 1 ProdHaftG

Vor bereicherungsrechtlichen Ansprüchen

Vorrang ist nicht zwingend; sofern deliktischer Anspruch besteht, ist dieser zumeist jedoch „stärker“, da kein Entreichungseinwand i.S.d. § 818 Abs. 3 möglich.

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

- Leistungskondiktion
 - § 812 (Rechtsgrund fehlt, ist weggefallen oder Zweck wurde verfehlt)
 - § 813
 - § 817 S. 1
- Nichtleistungskondiktion
 - § 812 (Eingriffs-, Verwendungs-, Rückgriffskondiktion)
 - § 816 (Verfügungen eines oder an einen Nichtberechtigten)
 - § 822

VI. Sonstige Ansprüche („Hilfsansprüche“ und übergegangene Ansprüche)

- Gesamtschuldausgleich, § 426 Abs. 1
- Ggf. analoge Ansprüche
- Übergegangene Ansprüche (wieder in der Reihenfolge „von vorne“)
 - kraft erfolgter Abtretung (Δ §§ 285, 255 ergeben nur einen Anspruch auf Abtretung; Anspruch gegen Dritten erst nach Abtretung durch bisherigen Rechtsinhaber)
 - kraft Gesetzes (§§ 426 Abs. 2, 774 Abs. 1, 999, 1143 Abs. 1, § 116 Abs. 1 SGB X, § 86 Abs. 1 VVG, § 6 Abs. 1 EntgFG)

I. Regelte Vertragstypen

Endgültige Verschaffung einer Sache

Kauf

- § 433 Abs. 1 S. 1 Übergabe und Übereignung der Kaufsache
- § 433 Abs. 2 Kaufpreiszahlung und Abnahme der Kaufsache

Werklieferung

- §§ 650 S. 1, 433 Abs. 1 S. 1 Herstellung einer beweglichen Sache sowie Übergabe und Übereignung
- §§ 650 S. 1, 433 Abs. 2 Zahlung der Vergütung und Abnahme der Sache

Schenkung

- § 516 Abs. 1 Übereignung der geschenkten Sache

Überlassung einer Sache auf Zeit zum Gebrauch/Fruchtgenuss

Miete

- § 535 Abs. 1 Überlassung der Mietsache zum Gebrauch
- § 535 Abs. 2 Mietzahlung

Pacht

- § 581 Abs. 1 S. 1 Überlassung der Pachtsache zum Gebrauch und Fruchtgenuss
- § 581 Abs. 1 S. 2 Pachtzahlung

Leihe

- § 598 Überlassung der verliehenen Sache zum Gebrauch

Überlassung einer vertretbaren Sache/Geld gegen Rückerstattung

Darlehen

- § 488 Abs. 1 S. 1 Zurverfügungstellung eines Geldbetrages
- § 488 Abs. 1 S. 2 Var. 1 Zinszahlung

Sachdarlehen

- § 607 Abs. 1 S. 1 Überlassung vertretbarer Sachen
- § 607 Abs. 1 S. 2 Var. 1 Zahlung eines Darlehensentgeltes

I. Bedingung**1. Arten**

- a) **aufschiebend** = Rechtsfolgen einer Erklärung sollen erst mit Eintritt eines zukünftigen **ungewissen** Ereignisses eintreten, § 158 Abs. 1.
- b) **auflösend** = Rechtsfolgen einer Erklärung sollen sofort eintreten, aber mit dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses wieder enden.

2. Sonderformen

- a) **Kasuelle Bedingung** (Eintritt des zukünftigen Ereignisses ist vom Willen der Parteien unabhängig)
- b) **Potestativbedingung** (Eintritt des zukünftigen Ereignisses ist vom Verhalten einer Partei abhängig)
 - Erbeinsetzung unter auflösender Bedingung der Wiederverheiratung
 - Eigentumsvorbehalt (aufschiebende Bedingung der Kaufpreiszahlung, § 449 Abs. 1)
 - Änderungskündigung
- c) **Wollensbedingungen** (Eintritt des zukünftigen Ereignisses ist vom „Wollen“ einer Partei abhängig – letztlich Potestativbedingungen, bei denen die Herbeiführung des Ereignisses im Belieben einer Partei steht)
 - Kauf auf Probe (aufschiebende Bedingung der Billigung, § 454 Abs. 1 S. 2)

3. Zulässigkeit

- a) Grundsätzlich sind Bedingungen bei allen Rechtsgeschäften (auch Verfügungsgeschäften) zulässig.
- b) **Bedingungsfeindliche** Geschäfte kraft gesetzlicher Anordnung:
 - Auflassung, § 925; vgl. § 925 Abs. 2
 - Eheschließung, § 1311 S. 2
 - Begründung Lebenspartnerschaft, § 1 Abs. 1 LPartG
 - Vaterschaftsanerkennung, § 1594 Abs. 3
- c) **Bedingungsfeindliche Gestaltungsrechte:**
 - Aufrechnung, vgl. § 388 S. 2
 - Anfechtungserklärung
 - Rücktritt
 - Widerruf
 - Kündigung
 - Genehmigung
 - Ausübung Vorkaufsrecht

Zulässig, aber Potestativ- und Rechtsbedingungen (Eventualaufrechnung im Prozess)

4. Rechtsfolgen

- a) **Wirksamkeit** des Rechtsgeschäfts (Keine Rückwirkung bei aufschiebender Bedingung, § 158, die Parteien können eine solche aber schuldrechtlich vereinbaren, § 159)
- b) **Schutz des bedingt Berechtigten**
 - Schadensersatz, § 160
 - Schutz vor Zwischenverfügungen, § 161
 - Keine unzulässigen Einwirkungen auf Bedingungseintritt, § 162

II. Befristung

1. Begriff: Rechtsfolgen einer Erklärung sollen erst mit Eintritt eines zukünftigen **gewissen** Ereignisses eintreten (Anfangstermin) oder enden (Endtermin), § 163.
2. Ereignis kann kalendermäßiges Datum sein (muss es aber nicht; jeder gewisse Umstand, z.B. Tod einer Person, führt zu einer Befristung und nicht zu einer Bedingung).
3. Entsprechende Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Bedingung (§ 163).

Die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen

	Willenserklärung	Vertrag		
Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermittlung des äußeren Erklärungstatbestands einer Willenserklärung. ▪ Schutz des Erklärungsempfängers 	Ermittlung der Rechtsfolgen aus einem zustande gekommenen Vertrag = was haben die Parteien im Vertrag hinsichtlich Art und Umfangs der Vertragspflichten geregelt?	Schließung einer planwidrigen Lücke im Vertrag = die Parteien haben einen bestimmten Punkt unbewusst tatsächlich nicht geregelt, man hätte aber bei Zugrundelegung der Vertragskonzeption eine Regelung erwartet.	
Auslegungsblickwinkel: Aus welcher Sicht wird ausgelegt? Was ist der richtige Auslegungsmaßstab?	<p>Grundsatz: objektiver Empfängerhorizont (§ 157)</p> <p>Ausnahme: Wille des Erklärenden maßgeblich (§ 133):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein zu schützender Erklärungsempfänger vorhanden (z.B. Testament) ▪ Empfänger nicht schutzbedürftig/nicht schutzwürdig ▪ Falsa demonstratio non nocet 	<p>Aufgrund des Vertragsschlusses sind die Interessen sämtlicher Vertragspartner zu berücksichtigen, §§ 157, 242</p>		
Auslegungsmethode: Wie gehe ich vor?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz: Normative Auslegung, § 157 = Wie musste ein objektiver Dritter in der Person des Erklärungsempfängers das Geäußerte verstehen? ▪ Ausnahme: Natürliche Auslegung, § 133 = Was hat der Erklärende mit seiner Erklärung gemeint? 	<p>Erläuternde Auslegung</p> <p>Ermittlung des Gewollten anhand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interessenlage der Parteien; ▪ Vertragszweck; ▪ Treu und Glauben, § 242; ▪ Verkehrssitte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses 	<p>Lückenschluss durch dispositive Vorschriften</p> <p>Bestehen dispositive gesetzliche Regelungen, die die Lücke im konkreten Fall schließen können und der Interessenlage der Parteien, dem Vertragszweck, Treu und Glauben und der Verkehrssitte gerecht werden?</p>	<p>Ergänzende Auslegung</p> <p>Wenn nein: Was hätten die Vertragspartner unter den damaligen Umständen vernünftigerweise vereinbart (= ex ante Sicht, verobjektiviert durch die genannten Kriterien)?</p>
Form:	Nur relevant bei formbedürftigen Willenserklärungen , §§ 311b, 518, 766	Andeutungstheorie: Es reicht nach h.M. aus, dass das Auslegungsergebnis wenigstens „zwischen den Zeilen“ Anklang gefunden hat.		

I. Erfüllung, § 362 Abs. 1

Der reale Tilgungsakt:
Herbeiführen des Leistungserfolges

Beispiele:

Kaufvertrag: Übergabe und Übereignung
Dienstvertrag: Verrichtung der Tätigkeit
Werkvertrag: Herbeiführen des Erfolges
Geldschuld: Barzahlung stets; Banküberweisung,
wenn Gläubiger einverstanden

Beachte: Erfüllung tritt erst mit Bewirkung des Leistungserfolges ein; für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung (§ 286) kommt es jedoch auf die Leistungshandlung an.

Subjektives Element:
Nach h.M. grds. nicht erforderlich
(Theorie der realen Leistungsbewirkung)

Ausnahmen:

Eine Tilgungsbestimmung (§ 366 Abs. 1) ist erforderlich,

- wenn mehrere Forderungen bestehen,
- anderenfalls Tilgung in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2:
 - Kosten
 - Zinsen
 - unsichere Forderungen
 - Lästigkeit
 - Alter
 - Verhältnis
- wenn ein Dritter leistet, § 267, und
- im Falle der Vorausleistung.

Empfangszuständigkeit („Berechtigung“)

- Empfangszuständig ist grundsätzlich der Gläubiger (Ausnahme: Beschränkt Geschäftsfähigem oder Geschäftsunfähigem fehlt die Empfangszuständigkeit).
- An einen Dritten kann geleistet werden, wenn dieser gem. §§ 362 Abs. 2, 185 ermächtigt ist.
- Nach Abtretung kann an den bisherigen Gläubiger unter der Voraussetzung des § 407 Abs. 1 schuld-befreiend geleistet werden.

II. Leistung an Erfüllung statt, § 364 Abs. 1

1. Gläubiger nimmt andere als ursprüngliche Leistung an; ursprüngliche Leistung erlischt
2. Anwendungsbereich: Inzahlunggabe von **Gebrauchtwagen**

Agenturvertrag

- Kaufvertrag über neues Kfz
- Agenturvertrag über gebrauchtes Kfz:
 - Vermittlung des Weiterverkaufs durch den Händler
 - Garantie eines bestimmten Mindestpreises
 - Höheren Verkaufspreis darf Händler als Provision behalten
 - Stundung des Kaufpreises für den Neuwagen
 - Aufrechnungsabrede

Problem:

Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff.

Stellt ein Agenturvertrag eine unzulässige Umgehung der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf dar? H.M.: Wenn Händler wirtschaftliches Risiko trägt, dann unzulässige Umgehung.

Folgeproblem: Gegen wen bestehen Gewährleistungsansprüche?

e.A.: Verbraucher-Verkäufer haftet wie ein Unternehmer

h.M.: Unternehmer haftet analog §§ 437 ff. wie ein Verkäufer

Inzahlungnahme zum Festpreis

**Gemischter Kauf-/
Tauschvertrag**

**Kaufvertrag mit
Ersetzungsbefugnis**

Erfüllung

Kaufpreisanspruch entsteht von vornherein nur i.H.d. Neuwagenpreises abzgl. des Anrechnungsbetrages, da insoweit Tauschvertrag.

Kaufpreisanspruch entsteht in voller Höhe; Neuwagenkäufer hat einseitig das Recht, den Gebrauchtwagen an Erfüllung statt zu leisten.

Zerstörung des Gebrauchtwagens vor Ablieferung

Durchführung des Tauschvertrages ist unmöglich, § 275. Neuwagenkäufer wird insgesamt frei.

Nur Ersetzungsbefugnis erlischt, d.h. Neuwagenkäufer muss vollen Kaufpreis zahlen (ggf. § 313).

Mangelhaftigkeit des Gebrauchtwagens

Verkäufer kann vom gesamten Vertrag zurücktreten; anderenfalls Minderung, sodass Neuwagenkäufer Minderwert ausgleichen muss.

Gewährleistungsverpflichtung des Neuwagenkäufers gem. § 365. Neuwagenverkäufer kann isoliert von Inzahlungnahme zurücktreten, sodass Käufer vollen Kaufpreis für Neuwagen zahlen muss.

Bei Inzahlunggabe an einen professionellen Verkäufer besteht ein konkludenter Gewährleistungsausschluss für typische Verschleißmängel.

Rückabwicklung nach Rücktritt

Findet eine Rückabwicklung statt, so sind die gegenseitig gewährten Leistungen zurückzugewähren, also Neuwagen Zug-um-Zug gegen Altwagen und Kaufpreisannteil.

Auch bei einer Ersetzungsbefugnis kann der Neuwagenkäufer im Fall der Rückabwicklung nicht etwa den Anrechnungsbetrag verlangen, sondern nur den Altwagen. Ist dieser – z.B. wegen Weiterverkaufs – beim Händler nicht vorhanden, hat dieser den Wert zu ersetzen, und zwar ausgehend von dem Anrechnungsbetrag (§ 346 Abs. 2 S. 2).

III. Leistung erfüllungshalber, § 364 Abs. 2

1. Neue Verbindlichkeit tritt neben bereits bestehende (keine Erfüllungswirkung!), z.B. Scheck oder Wechsel.
2. Bestehende Forderung ist allerdings gestundet, solange Gläubiger Befriedigung aus neuer Verbindlichkeit erlangen kann.

IV. Hinterlegung, §§ 372 ff., 378

1. Voraussetzungen

- a) Hinterlegungsgrund
 - Annahmeverzug des Gläubigers
 - (unverschuldete) Unsicherheit über Gläubiger
- b) Hinterlegungsfähigkeit des Gegenstandes, § 372

2. Wirkungen

- Gefahrübergang
- Ist Rücknahme ausgeschlossen, tritt Erfüllung ein, § 378.

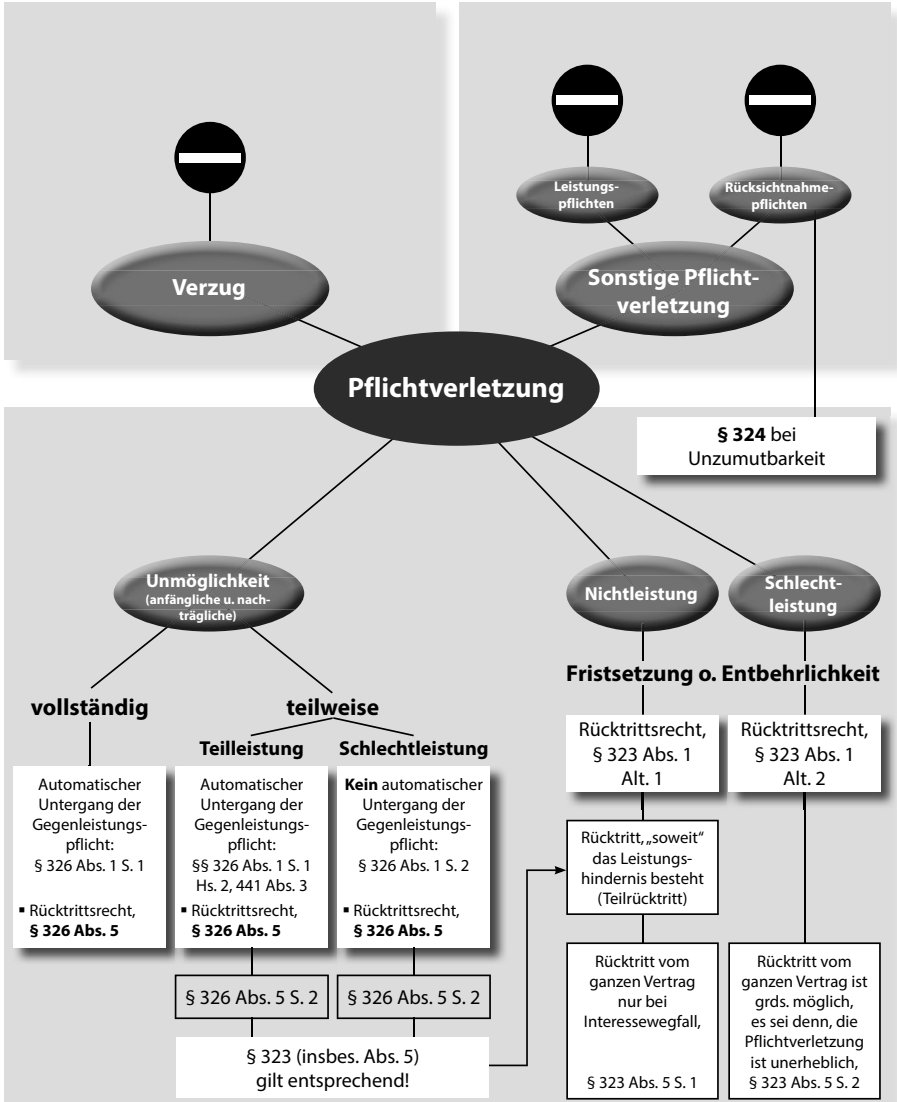
**V. Selbsthilfeverkauf, §§ 383 ff.,
§ 373 Abs. 2–5 HGB**

1. Voraussetzungen

- a) Versteigerungsgrund
 - Annahmeverzug des Gläubigers (Erlös muss hinterlegt werden)
 - (unverschuldete) Unsicherheit über Gläubiger und Verderb der Ware zu befürchten oder unverhältnismäßige Aufbewahrungskosten
- b) Hinterlegungsunfähigkeit des Gegenstandes
- c) Durchführung
 - Öffentliche Versteigerung, §§ 383, 384
 - freihändiger Verkauf, § 385
- d) Sondervorschriften für Handelskauf beachten: § 373 Abs. 2–5 HGB

- 2. Wirkungen** – wie bei Hinterlegung, da der Versteigerungserlös hinterlegt wird.

Rücktritt



I. Allgemeine Vorschriften, §§ 1589 ff.

- § 1589: Verwandtschaft
- § 1590: Schwägerschaft

II. Eltern**Mutter ♀**

- **§ 1591: Gebärende**
- auch Mietmutter
- auch Ersatzmutter

Vater ♂

- **§ 1592 Nr. 1: Ehemann** der Mutter
- **§ 1592 Nr. 2: Anerkennende, §§ 1594 ff.**
Ausn.: Missbrauch, § 1597 a
- **§ 1592 Nr. 3: gerichtlich Festgestellter**

Ausnahme: rechtskräftige Entscheidung nach Anfechtung, § 1600

- **§ 1598 a:** Anspruch auf Einwilligung in **genetische Untersuchung** zur Klärung der Abstammung

III. Elterliche Sorge, §§ 1626 ff.

1. **Grds.: gemeinsames Sorgerecht, § 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, 2**
2. **Ausnahme: alleiniges Sorgerecht**
 - der Mutter, falls unverheirateter Vater kein Sorgerecht will, § 1626 a Abs. 3
 - § 1678: Verhinderung, Ruhen
 - § 1680: Tod, Entzug
 - auf Antrag ggf. Beistandschaft des Jugendamts, §§ 1712 ff.

IV. Umfang der elterlichen Sorge

1. **Personensorge, §§ 1631 ff.**
 - Pflege, Erziehung, Aufsichtsrecht
 - Rechtsgeschäfte für persönlichen Bereich
2. **Vermögenssorge**
 - Verwaltung des Kindesvermögens
 - Vertretung bei Verpflichtungs-, Verfügungsgeschäften

Gesetzliche Vertretungsmacht, § 1629 Abs. 1

- **Ausschluss: § 1629 Abs. 2 i.V.m. § 1795 bei Interessenkollision**
 - § 1795 Abs. 1: Nahbereichspersonen
 - § 1795 Abs. 2: Insichgeschäfte i.S.v. § 181
 - ⇒ Ergänzungspfleger erforderlich, § 1909
- **Beschränkung: § 1643 i.V.m. §§ 1821, 1822 Nr. 1, 3, 5, 8–11 bei gefährlichen Verträgen**
 - § 1821: Grundstücke, Schiffe, Schiffsbauwerke
 - § 1822: Sonstige gefährliche Verträge
 - ⇒ Gerichtliche Genehmigung erforderlich

V. Umgangsrecht

- **§ 1684: Elternteile**
- **§ 1685: Großeltern, Geschwister**
- **§ 1686 a: leiblicher, nicht rechtlicher Vater**

I. Adoption, §§ 1741 ff.

1. Minderjähriger, §§ 1741 ff.

a) Voraussetzungen:

- positive Prognose, § 1741
- Mindestalter, § 1743
- kein Verbot, § 1745
- Einwilligungen, § 1750
 - des Kindes, § 1746
 - der Eltern, § 1747, oder Ersatz, § 1748
- Beschluss des Gerichts, § 1752

b) Rechtsfolge: § 1754

⇒ **S. 272 (volle Verwandtenstellung)**

2. Volljähriger, §§ 1767 ff.

a) Voraussetzungen:

- sittliche Rechtfertigung, § 1767
- Antrag, § 1768
- kein Verbot, § 1769

b) Rechtsfolge: § 1770

⚠ *wie Abstammung, aber nur im Verhältnis zum Annehmenden, Verwandtschaft des Adoptierten zu seinen Verwandten bleibt bestehen.*

II. Vormundschaft, §§ 1773 ff.

1. Voraussetzungen:

- Mündel steht nicht unter elterlicher Sorge, § 1773
- Benennungsrecht, Auswahl, §§ 1776 ff. ⇔ Ausschlussgründe, §§ 1780 ff.
- Anordnungsbeschluss, § 1774 i.V.m. § 1789 + Urkunde, § 1791

2. Rechtsfolge:

- Übernahmespflicht, § 1785
- **Vermögenssorge, §§ 1793 ff.** (wie bei Eltern ⇒ **S. 272**)
- **Personensorge, § 1800**

III. Betreuung, Pflegschaft, §§ 1896 ff.

1. Betreuung

a) Voraussetzung, §§ 1896 ff.

Volljähriger mit geistigen/körperlichen Gebrechen

b) Rechtsfolgen:

- Übernahmepflicht, § 1898
- Vertretung, § 1902 (nur falls erforderlich
 - **Subsidiarität!**)
- Einwilligungsvorbehalt, § 1903

2. Pflegschaft, §§ 1909 ff.

- Ergänzungspfleger, § 1909
- Abwesenheitspfleger, § 1911
- Pfleger für Leibesfrucht, § 1912

	Wessen Verhalten wird zugerechnet	Wem wird zugerechnet	Was wird zugerechnet	Grenzen der Zurechnung
§ 31 (§ 89)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereins-, Stiftungsvorstand ▪ analog für Organe einer jur. Person oder Personengesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Verein/der Stiftung ▪ Der jur. Person oder Personengesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten ▪ Deliktisches Verhalten ▪ Verschulden 	„in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“
§ 164 Abs. 1 S. 1	Vertreter	Vertretenem	Willenserklärung	„innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“
§ 166	Vertreter	Vertretenem	Wissen (Kenntnis) im Rahmen von Willens-erklärungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ subjektive Merkmale §§ 134, 138 ▪ § 142 Abs. 2 ▪ § 173 ▪ Mängelkenntnis, § 442 Abs. 1 S. 1 ▪ Arglist, §§ 442 Abs. 1 S. 2, 444 ▪ Böser Glaube, §§ 892, 932, 990 und § 366 HGB 	„innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“
§ 166 analog	Dritter („Wissensvertreter“ = eigenverantwortlicher Repräsentant des Geschäftsherrn) Beispiele: Rechtsanwalt, Anlagevermittler, Kontoverfügungsberechtigter	Geschäftsherrn	Wissen (Kenntnis) im Rahmen von Realakten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abnahme, § 640 Abs. 2 ▪ Besitzerwerb durch bösgläubigen Besitzdiener ▪ Haftung gem. § 819 (str., bei Minderjährigen §§ 827, 828) ▪ Wissenszusammenrechnung in Organisationen 	
§ 185 (ggf. analog)	Ermächtigter	Ermächtigenden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Realakt ▪ Verfügung (nicht Verpflichtung: §§ 164 ff. lex specialis) 	„innerhalb der Ermächtigung“
§ 278	Erfüllungsgehilfe (wer mit Wissen und Wollen des Schuldners bei einer diesem obliegenden Verpflichtung tätig wird)	Geschäftsherrn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten ▪ Verschulden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfüllungsgehilfe muss mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn tätig werden und eine ihm obliegende Verpflichtung erfüllen ▪ Kein Handeln des Erfüllungsgehilfen „bei Gelegenheit“
[§ 831]	§ 831 ist KEINE Zurechnungsnorm, sondern eine Anspruchsgrundlage			
Rechtsschein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtlich relevanter Umstand liegt nicht vor. <ul style="list-style-type: none"> – Bevollmächtigung – Organstellung – Ermächtigung – etc. ▪ Aus Sicht des Dritten besteht der Rechtsschein des Vorliegens. ▪ Gegner hat den Rechtsschein in zurechenbarer Weise gesetzt (mind. fahrlässig). ▪ Der Dritte ist gutgläubig hinsichtlich des Rechtsscheins. ▪ Die Gutgläubigkeit des Dritten war kausal für sein Handeln. 			